Anno 1761. Mondtags den 24. August No. 99.

Nonneburg, vom 21 Jul.

Da des die Reichsarmee commandirenden Hrn. Feldmarschall Grafen von Serbelloni Excellenz, die Befehle ertheilet haben, dem Feind in alle Wege Abbruch zu thun, und dessen Partheyen zurückzuhalten; so sind mehrmalen und zwar, durch ein vom Jägerhauptmann Otto nach Querfurt abgeschicktes Commando 1 Lieutenant, 1 Corporal und 3 Gemeine, von Geschräyschen Corps und Freyhusaren allda zu Kriegsgefangenen gemacht, sofort aber von dannen eingesendet worden. Hiernächst sind des commandirenden Feldmarschalls Excell. mit dem Hauptquartier gestern dahier voraus angelanget, und ist die Verfügung bereits getroffen worden, vermög welcher die im Lager bey Reichenbach gestandene Armee nebst der Reserveartillerie in verschiedene Colonnen über Vogelsang und Krinzig heute, und morgen bey hiesigem Orte einrücken, nicht minder die Truppen bey Langenmilzen aufbrechen, sofort sowol die Croatenbataillons und Husarenregimenter von dannen nach Pönig marschiren zu lassen, diesen Ort besetzen, und hinter der Mulda eine neue Stellung nehmen, als auch die bisher bey gedachtem Langenmilzen gewesene deutsche Infanterie bey Krimitschau ein Lager schlagen wird, sonst aber nach Maynsdorf, Hartmannsdorf, Burgstadt, Lunzenau, We-

zelburg, Obergräfenstein, Altenmorbitz, Altenburg, und Meschwitz wie auch Zeitz, Stössen, Naumburg und an der Brücke von Keesen Commandos auszustellen sind. Uebrigens ist der Feind zwar auf ein neues von Leipzig aus mit einer Verstärkung bis Pegau und Rotha vorgerückt, wird sich nun aber wohl von diesen Orten bald wieder zurück ziehen müssen

Aus dem Französ. Hauptquartier des Marschalls v. Broglio, von 28 Juli.

Den 26 gieng der Heerszug in 4. Colonnen nach Salzkoten; das Lager wurde vor gedachter Stadt geschlagen. Der rechte Flügel stunde hinter dem Schlosse Dreckburg, wo des Hrn. Marschall Hauptquartier ware. Der linke Flügel verbreitete sich gegen Obertrup. Das von der Soubischen Armee abgegangene Corps machte den Beschluß von unseren Colonnen. Bey seiner Ankunft rückte es in die Linie des neuen Lagers Der Hr. Graf von Stainville machte mit seiner Eintheilung von Grenadiers, mit der Dragoner-Brigade von Choiseul und denen Chamborantischen Husaren das hintertreffen aus; Er lagerte sich bey Gesecke, und bedeckte mittelst dieser Stellung die Spitze unsers Lagers. Der Hr. Marschall trug dem Hrn. Vicomte von Belsunce ein besonderes Geschäfte auf, der Prinz von Beauveau, übernahm daher das Commando seines Vordertreffens, er bedeckte die linke Seite unseres Zuges, und besetzte endlich die Dörfer Werne und Thule. Die Feinde beunruhigten unser Hintertreffen nicht.

Den 27. setzte die Armee in 6. Colonnen über die Alm, und lagerte sich hinter Paderborn, der rechte Flügel stieß auf den Wald und das Dorf Birhausen, der linke Flügel aber erstreckte sich bis gegen die Landstrasse von Warburg.

Der Hr. Graf von Stainville führte so wie auf dem Marsch am 26. das Hintertreffen; er lagerte sich zu Webern Die Grenadiers von Frankreich setzten sich nebst den Königl. Grenadiers hinter dem Dorfe auf das rechte Ufer der Alme. Der Hr. Graf v. der Lausitz zog sich nach Nihem. Der Herr Graf von Chabot aber nach Steinheim.

Der Freyherr von Klosen nahm des erstern Platz zu Lippspring, und der Prinz von Beauveau des letztern Lager zu Neuhaus wieder ein. Bey der Hervorrückung unser Colonnen haben jene Truppen, so noch unter Paderbon unter dem Hrn. Grafen von Rothe zurück geblieben, ihr Lager auf, und blieben in der Linie zur Reserve der 2. Brigaden, denen ihre Stelle in dem Mittelplatz zwischen Neuhaus und Paderborn angewiesen wurde.

Frankfurt, vom 3 Aug.

Die Verstärkung, so von der Königl. Französischen Armee des Hrn. Marschalls Prinzens von Soubise, zu dem Brogliosschen Kriegsheer abging, war den 25. Jul. in folgender Schlachtordnung bey Hast gelagert:

1) Das Fußvolk: 2 Bataillons von Normandie. 1 Bataillon von la Marche, Touraine, von denen Lothringischen Leibgarden, von Limousin; Rougarge, Bocard, Salis, Reding, Vaubecourt, Bretagne, Linnois und Vastan, von jedem aller dieser Regimentern 2 Bataillons; von denen Irrländern aber 7 Bataillons. Summa 32 Bataillons.

2) Die Reuterey: Von jedem deren nachstehenden Regimentern auch 2 Escadrons; von le Roy, Chabot, Conde, Bourgogne, Beauvilliers, Mouthiers, la Reine, Croussol, de Salles, Crabates, Despenchel, Füuel, Royal Pologne, Escouloubre, Poly, Aquitaine, Saint Aldegonde und Bourbon. Zusammen 36 Escadrons.

3) Die Militzen, Dragoner und die leichten Kriegsvölker: 1 Bataillon von le Sonier, 1 Bataill. von Valenciennes, 2 Piqueter von Joigny, 200 Mann von der Brigade von Pelletier, oder Feuerwerkerkorps; 24 schwere Kanonen. Die Dragoner von Languedoc und Choiseul. Endlich das Husarenkorps von Chamborant.

Die ganze Verstärkung bestunde eigentlich aus 30000 Mann. So ansehnlich solche ist, so gewiß lassen sich auch wichtige Anschläge vermuthen. Man dürfte fast glauben, daß

die Festung Hamein, welche dem Vernehmen nach bereits durch Französische Ingenieurs recognoscirt worden, eine deren Gegenstände seye, womit der Hr. Marschall v. Broglio sich dermalen beschäftiget.

Augspurg, vom 1 Aug.

Das im vorigen Monat von dem hiesigen Magistrat in den vornehmsten Strassen publicirte Decret, lautet also:

Demnach es Ihro Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, huldreichst gefallen, den allhiesigen Rath durch ein allergnädigstes Rescript d. d. 3. Jun. a. c. zu benachrichtigen, daß die hohen dermalen in Krieg verfangene Mächte zu einstmaliger Beruhigung der Europäischen Staaten, insbesondere aber des durch den leidigen Krieg so hart mitgenommenen deutschen Vaterlandes, und Verhütung weitern Blutvergiessens, in allhiesiger Stadt Augspurg auf instehenden Monat Julius einen Friedenscongreß zu veranlassen sich entschlossen, zugleich aber demselben nachdrücklichst zu erinnern geruhet, durch Einführung guter Policey solche Anstalten zu treffen, damit sowol die anwesende hohe Gesandschaften mit genugsamer Bequemlichkeit versehen, vor eigennützigen Uebervortheilungen, bey Anschaffung der Feilschaften verwehret, und die allgemeine Sicherheit und Ruhestand erhalten werden möge.

Als hat ein Hochedler und Hochweiser Rath allhier zu Beobachtung seiner obhabenden Pflichten sowol überhaupt als insbesondere zu aller unterthänigster Befolgung des allergnädigsten Kayserl. Auftrags vor nöthig angesehen, dißfalls vorläufige nöthige Vorkehrungen zu machen. Verordnet, gebietet, und befiehlt solchemnach, daß

1) Sich sämtliche allhiesige Bürger- und Inwohnerschaft aller unziemlichen Reden, unbescheidenen Raisonnirens, unanständigen Partheynehmens, ungebührlichen Disputirens in Religions- und Staatssachen, vornehmlich aber aller Unruhen, Aufläufe, Zusammenrottirungen und anderer dergleichen Ungebühren, Divulgirung, und Bekanntmachung anstößiger Respectverletzlicher und ärgerlicher Bücher, Tractätlein, Schriften, Pasquille, Kupferstiche und Holzschnitte gänzlich und bey Vermeidung schwerer Leibes- und Lebensstrafe enthalten solle.

Wie dann hiemit insbesondere allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern, Kunstverlegern, Kupferstechern und Formschneidern ernstlich und bey obiger Strafe verboten wird das geringste ohne vorgängige Anzeige bey den Herren Censoribus zu verkaufen, zu drucken, und bekant zu machen, wohingegen

2) Gesammte Bürger- und Inwohnerschaft hiermit Stadtväterlich ermahnet wird, daß sie nicht nur gegen die anwesende hohe Gesandschaften und deren Angehörige, die schuldigste Ehrfurcht, Respect und Hochachtung bezeigen, sondern auch gegen Dero Bedienten und Hausgenossen sich aller gebührender Fried- und Dienstfertigkeit, auch gefälliger Aufführung befleißigen, überhaupt aber alles dasjenige, was zu Beleidigung, Empfindlichkeit, Unruhe und Widerwillen Anlaß geben könnte, sorgfältigst vermeiden sollen.

Dieweilen auch 3) die Beherbergung fremder ausser dem Bürgerrecht und Beysitz stehender Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß sowohl in dem offenen Anschlage vom 10. Sept. 1755. als auch in andern ältern Verordnungen ausdrücklich verboten ist; als will ein Hochedler und Hochweiser Rath dieses Verbot nach den darinn enthaltenen Strafen zwar nochmalen erneuert, jedoch dahin erläutert haben, daß solches dermalen allein auf solche Personen, welche zu einiger Gesandschaft nicht gehören, zu verstehen, den Gastwirthen aber auch dergleichen Personen, wenn sie anders nicht verdächtig scheinen, einzunehmen unverwehrt, jedoch aber die Bürger, Gastwirthe, sowohl erstere als letztere nach ihrem Nahmen, Stand und Character so gleich nach ihrer Einnehmung b y den Herren Verordneten zum Quartierwesen anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen. Wie dann auch

4) Gesammte liebe Bürger und Inwohnerschaft hiermit ernstlich und nachdrücklichst

wohlmeynend erinnert wird, sich aller unerlaubter wucherlicher gewinnsichtiger Contracte, Handlungen und Vortheilhaftigkeiten, Käufe und Verkäufe, sowohl in Ansehung der Hausmiethen als Victualien, Feilschaften, Galanterien rc. zu enthalten, mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß falls hierüber jemand auf ein oder andere Weise betreten werden würde, selbiger sich nicht nur keines obrigkeitlichen Beystandes zu erfreuen haben, sondern wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände mit Geld oder Leibesstraffe angesehen werden solle. Wobey schlüßlich gesammte Bürgerschaft zu genauer Beobachtung und Befolgung derjenigen Policeyverordnungen, welche derselben alljährlich an dem Schwörtage vorgelesen, und worüber von ihnen der bürgerliche Eid aufgenommen wird, oder welche nach Erforderniß auch künftighin mit denen hohen Gesandschaften errichtet werden möchten, gemessen angewiesen wird. Decretum in Senatu, den 2ten Julii 1761.

Neue lustige und vollständige Jagdkunst, so wohl von denen Vögeln als auch andern Thieren, bestehend in fünf Theilen; Darinnen im 1. Von allerhand Garnen, Netzen, Lockvögeln und allerhand andern darzu dienlichen Präparatorien. 2. Vom Vogelstellen im Felde und auf dem Wasser, als von Rebhühnern, Wachteln, Staaren rc. 3. Von denen Waldvögeln, wie nämlich mancherley Art Vögel im Walde zu fangen. 4. Von den Falken, wie solche zum Vogel- und Haasenfangen abzurichten, und deren vielfältige Krankheiten zu curiren und zu präserviren seyn; Und im Anhange oder 5. Eine zuverläßige Unterrichtung von den hohen und niedern Jagden, und von allerhand Wildpräts Natur und Eigenschaften, sammt vielen sonderbaren und probatesten Jägerkünsten und andern Gebräuchen; dabey zugleich allzeit mit beygefüget worden, was von jeder Art Vögeln u. anderm Wildbret in der Arzney dienlich, und worzu es gebrauchet werde. Nebst sehr vielen Figuren, und einer Nachricht von Canarienvögeln. 8vo Leipzig, 1760. 20 sgl.

Die rechte und wahrhafte Färbekunst, worinnen 1) Gründlich gewiesen wird, wie man alle Farben auf vier bis fünferley Art, als wollen, halbwollen und leinen, wie auch auf Baumwolle, und letzlich schöne Stücke auf Seiden vollkommen färben kan. 2) Was vor Waaren darzu können gebrauchet werden, und wie sie beschaffen seyn müssen, wenn das Färben wohl von statten gehen soll: 3) Wie die Wasser verbessert werden sollen, damit ein jeder Färber fortkommen kan, auch an solchen Orten, wo andere die Kunst unterlassen müssen. Nebst einigen Kunststücken, aus allen Waaren, sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, die Flecken zu bringen, und die Fehler zu verbessern. Allen Liebhabern der Edlen Färberey mitgetheilet von J. C. G. dritte verbesserte Auflage 8vo Langensalza, 1756. 10 gl.

Es ist den 19. ein in Silber gefaßtes Petschaft von einer Taschenuhr verlohren gegangen, worauf drey Kleeblätter unter einer Muschel in Carniol gestochen, wer dasselbe gefunden, wird gebethen es an den Küster bey der Reformirten Kirche, Hrn. Kühn, gegen einen Recompens von 2 Rthl. abzugeben.

Es verlanget ein Adelicher Herr einen Menschen, welcher sich etwas auf die Musick versteht und Haare frisiren kan; nähere Nachricht ist bey dem Buchhändler Hrn. Johann Friedrich Korn dem ältern, in der goldnen Krone am Markt wohnhafft, zu haben.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends zu Breßlau in der Joh. Jacob Kornischen Buchhandlung am Ringe, in dem ehemals von Gielischen jetzt Kornischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königlichen Postämtern zu haben.